

DIE VERMÖGENSFRAGE

Am 22. Februar werden Standesämter viel zu tun haben – auch wenn der Dienstag normalerweise kein begehrter Tag für Eheschließungen ist. Am 22. Februar werden viele Paare vor den Traualtar treten, Corona und dem durchwachsenen Februar-Wetter zum Trotz. Wegen des Datums. Dieses Mal sogar ein palindromisches Datum – vorwärts wie rückwärts gelesen ist die Ziffernfolge identisch. Ein solches Datum ist etwas Besonderes – und lässt sich als Hochzeitstag gut merken.

Doch gleich, wann sich Paare nun das Jawort geben: Es lohnt sich, über mögliche rechtliche oder finanzielle Folgen zu informieren – falls die Ehe doch nicht bis zum Tod hält. Für den Fall einer Scheidung sieht der Gesetzgeber eine Art „Standardbaukasten“ vor. „Der kann, muss aber nicht passen“, sagt Julius Urscher, Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts in Würzburg. Passend seien die vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen meist für Paare, die kein geerbtes oder geschenktes Vermögen haben. Und bei denen beide grundsätzlich als Arbeitnehmer tätig sind, aber ein Partner für die Kindererziehung zurücksteckt. Alle anderen sollten prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben zu Zugewinn, Unterhalt und Versorgungsausgleich für sie persönlich passen.

Und eine Scheidung ist durchaus im Bereich des Möglichen. Auch wenn Trennungen laut Statistischem Bundesamt seit 2012 (bis auf das Jahr 2019) rückläufig sind, landet etwa jede dritte Ehe vor dem Scheidungsrichter. Allein im vergangenen Jahr haben sich 143 801 Paare scheiden lassen. Und wer ein besonderes Datum wie etwa eine Schnapszahl für das Jawort wählt, hat ein um 18 Prozent höheres Scheidungsrisiko. Zu dem Ergebnis sind Forscher der Universität Melbourne gekommen, die Daten aus den Niederlanden von 1999 bis 2013 analysiert haben.

Ohne Ehevertrag lebt ein Paar in einer Zugewinnsgemeinschaft. „Ehegatten erwerben durch die Eheschließung kein Miteigentum an dem Vermögen des anderen Ehegatten“, sagt Vera Knatz, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht in Frankfurt. Gleiches gilt für Erbschaften oder Schenkungen, die ein Partner erhält. Und auch Schulden verbleiben bei demjenigen, der die Kreditverträge unterschrieben hat. Kommt es zu einer Trennung, wird Kassensturz gemacht und der Wertzuwachs der Vermögen ermittelt. Derjenige, dessen Vermögen im Verlauf der Ehe einen höheren Wertzuwachs verzeichnete, muss die Hälfte der Differenz an den anderen überweisen.

Vermögen

Auch wenn Erbschaften und Schenkungen nicht geteilt werden, lohnt es sich, darüber nachzudenken, den Zugewinnsausgleich zu modifizieren oder komplett auszuschließen. Denn Wertsteigerungen und Gewinne aus Erbschaften und Schenkungen müssen im Fall einer Scheidung im Zugewinnsausgleich berücksichtigt werden. „Etwas, was viele überrascht und meist als ungerecht empfunden wird“, sagt Forscher. Schließlich kann der Zugewinnsausgleich schnell teuer werden – insbesondere, wenn Immobilien im Spiel sind. Der Konstanzaner Rechtsanwalt Elmar Uricher verdeutlicht dies an einem Beispiel: Susanne Schulz heiratet 2020. Zwei Jahre später schenkt ihre Mutter ihr ein Haus im Wert von einer Million Euro. 2030 lässt sich die Tochter scheiden. Der Wert des Hauses beläuft sich zu dem Zeitpunkt auf 1,5 Millionen Euro. Da ihr Mann im Verlauf der Ehe keinen Zugewinn erzielt hat, hat Frau Schulz die Hälfte ihres Zugewinns, also 250 000 Euro, an ihren Ehemann auszusuchen. Falls sie das Geld nicht hat, müsste sie einen Kredit aufnehmen oder das Haus im schlimmsten Fall verkaufen. „Daher



Nicht besonders romantisch, aber doch oft sehr sinnvoll: Vor der Trauung schon an die Scheidung denken

Foto Imago

Ja, ich will was Schriftliches!

Am 22. Februar werden viele Paare zum Traualtar schreiten. Vor dem Jawort lohnt es sich zu prüfen, ob ein Ehevertrag sinnvoll ist. Vor allem, wenn einer der Partner Unternehmer ist oder wenn es Schenkungen und Erbschaften gibt.

Von Barbara Brandstetter

empfeht es sich, den Wertzuwachs von Erbschaften und Schenkungen vom Zugewinnsausgleich auszunehmen“, sagt Rechtsanwalt Uricher. Häufig würden aber auch die Eltern auf eine solche Regelung pochen, bevor sie ihrem Kind Schenkungen zuteilwerden lassen oder eine Immobilie übertragen.

Gleiches gilt für den Zugewinn, wenn einer der Partner Unternehmer ist. Denn bei einer Scheidung stehen schnell das weitere Bestehen des Unternehmens und somit auch Arbeitsplätze auf dem Spiel. „Firmenvermögen sollte allein schon zur Vermeidung komplizierter und kostenintensiver Bewertungen vom Zugewinn ausgeschlossen werden“, sagt Fachanwältin Knatz. In vielen Fällen sind Gesellschafter von Unternehmen ohnehin verpflichtet, einen Ehevertrag zu machen, um den Zugriff auf ihre Beteiligung auszuschließen. „Wir beraten Gesellschafter heute immer dahin gehend, dass im Gesellschaftsvertrag eine sogenannte Ehevertragspflicht für den Gesellschafter geregelt ist“, sagt Uricher.

Beim Zugewinn haben Paare einen großen Gestaltungsspielraum. So kann der Wertzuwachs aus Erbschaften, Schenkungen oder Unternehmensanteilen ausgeschlossen, auf bestimmte Vermögenswerte beschränkt oder der Ausgleich komplett ausgeschlossen werden. „Auf den Zugewinnsausgleich kann grundsätzlich immer verzichtet werden“, sagt Rechtsanwalt Uricher.

Unterhalt

Der Gesetzgeber regelt auch, wie lange Unterhalt im Fall einer Scheidung zu zahlen ist. So steht dem gering verdienenden Partner im Jahr der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung Trennungsunterhalt zu. Seit der Unterhaltsrechtsreform 2009 muss sich der Ex-Partner nach der Scheidung allerdings bemühen, finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Ausnahmen gibt es lediglich, wenn sich dieser noch um die gemeinsamen Kinder kümmert. Aber sobald der jüngste Sprössling seinen dritten Geburtstag feiert, ist der Ex-

Partner angehalten, sich zumindest einen Teilzeitjob zu suchen. „Bei nachehelichem Unterhalt kann vieles geregelt werden bis hin zum vollständigen Verzicht“, sagt Fachanwältin Knatz. Dies ist allerdings nur dann möglich, solange der Ex-Partner durch diese Regelung nicht bedürftig wird und Dritte – etwa der Staat – für den Lebensunterhalt aufkommen müssen. Oder aber wenn ein Mann beispielsweise eine schwangere Frau nur dann heiratet, wenn sie auf Unterhalt verzichtet. „Das ist sittenwidrig“, sagt Uricher. Doch beim Ehevertrag muss nicht nur über mögliche Begrenzungen von Unterhaltszahlungen nachgedacht werden. In der Praxis sei mitunter das Gegenteil der Fall, berichtet Forscher. „Gerade der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes wird gelegentlich über die gesetzliche Mindstdauer von drei Jahren verlängert.“

Rentenanwartschaften

Bei einer Scheidung werden Rentenanswartschaften, die die Ehepartner im Ver-

lauf der Ehe erworben haben, aufgeteilt. Dem Partner wird jeweils die Hälfte der eigenen Anwartschaften übertragen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund gibt dazu ein Beispiel: Michael hat in 34 Jahren Ehe in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 23,40 Entgeltpunkte erworben. Das entspricht einer Rente von rund 800 Euro. Davon wird die Hälfte (11,70 Punkte) seiner Ex-Frau Carina, also rund 400 Euro, gutgeschrieben. Sie wiederum hat als Beamtin im Verlauf der Ehe eine Pension von 400 Euro erwirtschaftet. Auch sie gibt die Hälfte ihrer Anwartschaften ab. Ihrem Mann werden 200 Euro Pension gutgeschrieben.

Auch beim Versorgungsausgleich lohnt es sich zu überlegen, diesen zu begrenzen – etwa auf Zeiten, in denen sich einer der Partner um die Erziehung der Kinder gekümmert hat. „Es sollte überlegt werden, ob nur die Versorgungsanswartschaften ausgeglichen werden sollen, die durch ehebedingte Nachteile wie fehlender Aufbau eigener Anwartschaften bedingt durch Kinderbetreuung

entstanden sind“, sagt Knatz. Paare, bei denen beide berufstätig sind, können auch über einen kompletten Verzicht des Versorgungsausgleichs nachdenken.

Eine Besonderheit ergibt sich, falls einer der Partner selbständig tätig ist und weder in die gesetzliche Rente noch in ein Versorgungswerk einzahlt. In dem Beispiel hätte Michael in der Ehe also keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Seine Ex-Frau Carina würde von ihm keine Anwartschaften erhalten, müsste ihrerseits aber die Hälfte ihrer Anwartschaften abgeben. In solchen Fällen sollten Kompensationen vereinbart oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden. „Sollte der ausgleichspflichtige Ehegatte keine ausreichende Kompensation durch den Zugewinnsausgleich oder durch den Aufbau weiterer Versorgungsanswartschaften auf Kosten des ausgleichsberechtigten Ehegatten erhalten, sollte in einem Ehevertrag der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden“, sagt Fachanwältin Knatz.

Vollständiger Ausschluss

„Auch ein vollständiger Ausschluss der gesetzlichen Regelungen zu Zugewinn, Unterhalt und Vorsorgeanswartschaften kann sinnvoll sein“, sagt Uricher. So beispielsweise bei betagteren Paaren, die zum zweiten Mal heiraten. Aber auch junge Paare, die sich auf ihre Karrieren konzentrieren und die keine Kinder haben wollen, könnten über einen vollständigen Ausschluss von Zugewinn, Unterhalt und Rentenanswartschaften nachdenken.

Ein Ehevertrag muss notariell beurkundet werden. Wie viel für Beratung und Beurkundung zu zahlen ist, hängt von der Höhe des Vermögens ab. Forscher gibt dazu ein Beispiel: Ein Ehegatte erbt eine Immobilie im Wert von 500 000 Euro. Das Ehepaar vereinbart, dass der Wertzuwachs der Immobilie nicht ausgleichspflichtig sein soll. Ein solcher Vertrag kostet rund 1900 Euro plus Auslagen und Mehrwertsteuer. „Sofern manche Mandanten dann doch die Kosten eines Ehevertrags scheuen, wären sie schlecht beraten, diesen nicht abzuschließen“, sagt Knatz. Schließlich sind die Kosten einer Auseinandersetzung vor Gericht in der Regel höher.

Knatz gibt ein Beispiel: Die Ehefrau besitzt eine Eigentumswohnung (Verkehrswert 350 000 Euro), die sie von ihren Eltern geerbt hat. Ein Ehevertrag existiert nicht. Die Ehe scheidet nach fünf Jahren. Mit ihrem Ex-Mann streitet sie sich über den Wertzuwachs der Wohnung. Er geht von einem Plus von 50 Prozent aus, sie von 10 Prozent. Die Kosten für Anwalt und Gericht können sich in einem isolierten Verfahren vor Gericht auf gut 11 000 Euro belaufen. „Unterliegt die Ehefrau, zahlt sie ihre eigenen Anwaltskosten und die ihres Mannes. Hinzu kommen Gerichts- und Sachverständigenkosten. Insgesamt rund 14 500 Euro“, sagt Knatz. Zu dem Betrag addieren sich die Forderungen des Ehemannes in Höhe von 87 500 Euro (Zugewinnsausgleich). Sofern die Ehefrau nicht genug Bargeld besitzt und auch keinen Kredit bekommt, ist sie gezwungen, die Wohnung zu verkaufen.

Wem eine Regelung bis zum 22. Februar zu kurzfristig ist, der kann das auch nach dem Jawort nachholen. „Der Ehevertrag kann jederzeit geschlossen werden, also vor, aber auch während der Ehe“, sagt Forscher. Selbst in der Trennungs- und Scheidungsphase sei es möglich, einen Ehevertrag zu schließen. „Das ist dann meist eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung“, sagt Forscher. Dadurch könne oft vermieden werden, dass sich das Scheidungsverfahren unnötig lange zieht.

Ein Wechselbad der Gefühle mit Technologieaktien

Die Geschäftsergebnisse der Digitalbranche haben an der Börse für große Kursauschläge gesorgt – in beide Richtungen

lid/pik. NEW YORK/FRANKFURT. Technologieaktien sind in der abgelaufenen Börsenwoche nichts für schwache Nerven gewesen. Das soziale Netzwerk Facebook, das seit Kurzem offiziell Meta Platforms heißt, hat die Börse mit einem trüben Ausblick für dieses Jahr erschreckt. Der Aktienkurs stürzte daraufhin am Donnerstag um 26 Prozent ab – von 324 auf 239 Dollar. Meta büßte mehr als 230 Milliarden Dollar an Börsenwert ein, das war ein Tagesverlust, wie ihn noch kein amerikanisches Unternehmen jemals zuvor erlebt hat.

Im Anschluss zog Meta auch eine ganze Reihe anderer Technologieunternehmen nach unten, die ebenfalls deutliche Kursverluste hinnehmen mussten. Aber es gab in dieser Woche Gewinner und Verlierer, und manche Unternehmen gehörten sogar zu beiden Seiten. Snap, der Mutterkonzern des sozialen Netzwerks Snapchat, musste am Donnerstag im Sog des Meta-Schocks noch einen Kursverlust von 24 Prozent hinnehmen. Nach Quartalszahlen, die besser als erwartet ausfielen, stieg der Aktienkurs am Freitag vorbörslich aber wieder um mehr als 40 Prozent.

Die Entwicklung in dieser Woche deutet auf eine allgemein verstärkte Nervosität mit Blick auf die Technologiebranche hin. Tech-Aktien haben sich in der jünge-

ren Vergangenheit sehr gut an der Börse geschlagen. Die größten Branchenvertreter erreichten astronomische Bewertungen. Apple überquerte mit seiner Marktkapitalisierung Anfang Januar als erstes amerikanisches Unternehmen kurzzeitig die Marke von 3 Billionen Dollar. Aber in den vergangenen Wochen sind die Kurse der Tech-Aktien wieder unter Druck geraten. Der Index der technologieakti-

gen Nasdaq hat seit Jahresbeginn mehr als 12 Prozent an Wert verloren und sich damit schlechter geschlagen als etwa der breiter gefasste S&P 500. Marktbeobachter sagen, die Aussicht auf Zinserhöhungen durch die US-Notenbank Federal Reserve treffe Technologieunternehmen besonders hart.

Das Bild ist freilich keineswegs einheitlich, und das hat sich auch in der

Reaktion auf die jetzt vorgelegten Quartalsberichte von Unternehmen gezeigt. Abgesehen von Meta, waren die Zahlen der Tech-Giganten solide und teils sogar deutlich besser als erwartet. Das spiegelt sich in den Analystenerwartungen. Für Snap lassen sich 35 Kaufempfehlungen unter den auf dem Bloomberg-Portal gelisteten Analysten finden, die die Aktie genauer beobachten. Niemand rät zum

Verkauf, acht Analysten empfehlen, die Aktie zu halten. Der Zielkurs dieser Beobachter liegt zwischen 40 und 93 Dollar – also weit oberhalb des Kurses von knapp über 30 Dollar am Freitag. Von den 61 Analysten, die Meta beobachten, raten nur drei zum Verkauf, während 48 eine Kaufempfehlung aussprechen. Als Zielkurs der am Donnerstag zu 239 Euro gehandelten Aktie geben sie Werte zwischen 220 und 466 Dollar an.

Apple meldete in der vergangenen Woche einen Rekordumsatz und deutlich bessere Geschäfte mit seinem iPhone als erwartet, der Aktienkurs stieg um 7 Prozent und gewann seither noch weiter an Wert. Microsoft schaffte dank einer guten Entwicklung seiner Aktivitäten rund um Cloud-Computing einmal mehr rasantes Umsatzwachstum, auch Amazon profitierte von seiner Cloud-Sparte.

Eine der größten positiven Überraschungen der Berichtssaison kam von der Alphabet-Holding um den Internetkonzern Google, die ein höheres Wachstum als erwartet auswies und außerdem einen Split ihrer hoch bewerteten Aktien ankündigte. Die gute Entwicklung von Google ist umso auffälliger, weil der Konzern sein Geschäft ebenso wie Facebook vor allem mit Onlinewerbung macht. Alphabet bleibt auch bei den Analysten äußerst beliebt. Der Kurs liegt der-

zeit 8 Prozent unter dem Höchststand von 2961 Dollar, den die Aktie Ende Oktober erreichte. 50 Kaufempfehlungen steht eine Empfehlung gegenüber, die Aktie zu halten, und keine einzige Verkaufsempfehlung. Bei den Zielkursen sind die Phantasien etwas begrenzter als bei anderen Tech-Werten. Sie liegen zwischen 3200 und 3800 Dollar.

Facebook dagegen hat offenbar spezifische Herausforderungen. Das Unternehmen leidet unter neuen Datenregeln auf Apple-Geräten, die das Sammeln von Nutzerinformationen erschweren und damit das Werbegeschäft belasten. Google ist davon weniger betroffen, Snap hatte anfangs zwar ebenfalls stark unter den Restriktionen zu leiden, sagte jetzt aber, das Geschäft erhole sich wieder. Facebook macht derweil auch verstärkte Konkurrenz zu schaffen, etwa von der Smartphone-App TikTok.

Zu den Analysehäusern, die skeptisch auf Meta blicken, zählt Jefferies, das sein Kursziel von 420 auf 350 Dollar gesenkt hat, aber weiterhin zum Kauf rät. Es habe einige große negative Überraschungen gegeben, schrieb Analyst Brent Thill. Dagegen bescheinigte Analyst Justin Patterson von Snap höhere Effizienz in der Werbung und eine bessere Monetarisierung von Diensten wie Maps und Spotlight.

Das Auf und Ab der Technologieaktien

